

PARKIERUNGSREGLEMENT

Exemplar öffentliche Auflage



**EINWOHNERGEMEINDE
LAUENEN**

GENEHMIGT AM 10.06.2024
IN KRAFT SEIT DEM 01.09.2024

PARKIERUNGSREGLEMENT

der Einwohnergemeinde Lauenen

Der Gemeinderat hat für sämtliche Funktionsbezeichnungen die männliche Form gewählt. Er schliesst darin auch die weiblichen Vertreterinnen ein und dankt ihnen für das Verständnis.

Art. 1

Zweck Zur örtlichen wie zeitlichen Nutzungsbeschränkung von Parkfeldern, Generierung von Kostenbeiträgen wie auch zur Vermeidung des Dauerabstellens von Fahrzeugen und wildem Parkieren werden die öffentlichen Parkfelder in der Gemeinde Lauenen bewirtschaftet.

Art. 2

Grundsätze

¹ Als öffentliche Parkfelder gelten alle in der Gemeinde Lauenen vorhandenen markierten und / oder signalisierten Abstellmöglichkeiten, die öffentlich zugänglich sind, sofern diese nicht explizit als privat ausgewiesen sind.

² Allgemeine Parkierungsbeschränkungen sind einzuhalten.

³ Gemäss Art. 10 Abs. 1 SVG dürfen nur Fahrzeuge mit Fahrzeugausweis und Kontrollschilder in Verkehr gebracht werden. Dementsprechend dürfen Fahrzeuge ohne gültige Kontrollschilder nicht auf den öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung eines öffentlichen Parkplatzes.

Art. 3

Gebietseinteilung

¹ Die öffentlichen Parkfelder werden vom Gemeinderat in Zonen unterteilt.

² Öffentlich zugängliche Parkierungsmöglichkeiten in der Gemeinde Lauenen, die nicht in den eingeteilten Zonen enthalten sind, sind gesondert zu regeln.

Art. 4

Parkplatzgebühren

¹ Für die öffentlichen bewirtschafteten Parkplätze können Gebühren erhoben werden. Der Gemeinderat legt die Gebühren fest.

Art. 5

Parkkarten

¹ Es können Parkkarten ausgegeben werden, welche das Parkieren unabhängig der festgelegten Tarife erlauben.

² Der Gemeinderat bestimmt, für welche Zonen Parkkarten ausgegeben werden, bestimmt die Abgabestelle und den Kreis der Berechtigten sowie die Gültigkeitsdauer.

Art. 6

Strafbestimmungen

¹ Wer die zeitliche Parkierungsbeschränkung überschreitet oder der Zahlung der Gebühren nicht nachkommt, wird mit einer Ordnungsbusse belegt.

² Die eidgenössischen Strafbestimmungen betreffend Strassenverkehr bleiben vorbehalten.

Art. 7

Ausführungsbestimmungen und Vollzug

Der Gemeinderat erlässt im Anhang die notwendigen Ausführungsbestimmungen, bezeichnet die Perimeter der Zone, ordnet das Verfahren und regelt die Gebühren.

Art. 8

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 01.09.2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Die vorstehende Fassung des Parkierungsreglements der Einwohnergemeinde Lauenen wurde durch den Gemeinderat am 10.06.2024 beschlossen und im amtlichen Anzeiger von Saanen Nr. 48 vom 18.06.2024 ordnungsgemäss ausgeschrieben mit dem Hinweis auf das fakultative Reglementsreferendum. Innerhalb der Einsprachefrist wurde kein Referendum erhoben. Die Rechtskraftbescheinigung erfolgte im amtlichen Anzeiger von Saanen Nr. vom

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

Der Sekretär:



Ruth Oehrli

Hans Ulrich Perreten

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Parkierungsreglement vom 19. Juni 2024 bis zum 18. Juli 2024 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Lauenen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im amtlichen Anzeiger Nr. 48 vom 18.06.2024 publiziert mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Art. 26 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Lauenen vom 04.07.2008.

Lauenen,

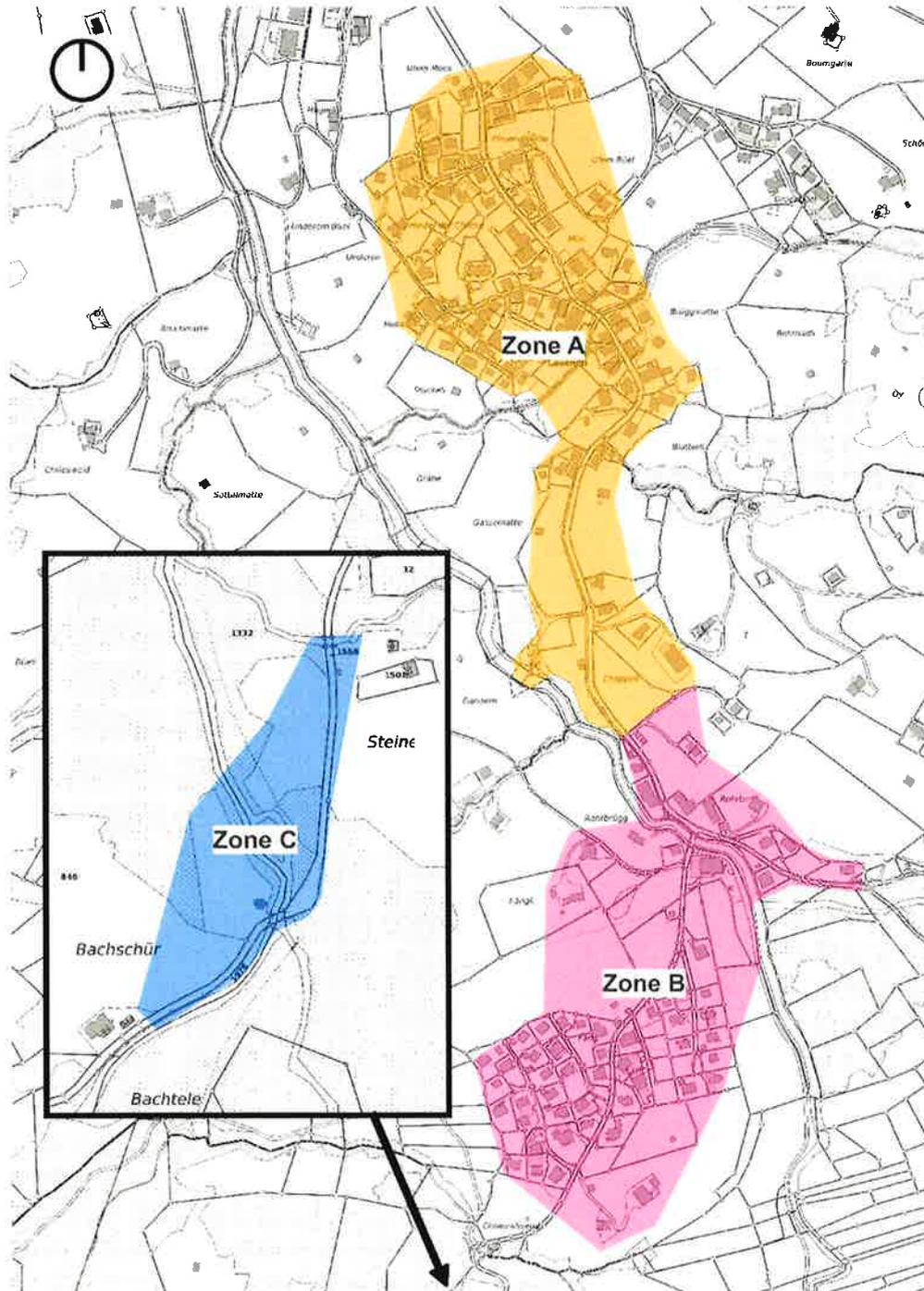
Der Gemeindeverwalter

Hans Ulrich Perreten

ANHANG ZUM PARKIERUNGSREGLEMENT

1. Gebietseinteilung

Die öffentlichen Parkfelder sind in drei Zonen unterteilt. Diese werden in nachfolgendem Plan dargestellt.



Plangrundlage @swisstopo

2. Parkplatzgebühren

Die Parkgebühren werden fahrzeugspezifisch je Zone errichtet, die Parkzeit ist nicht übertragbar. Die zu errichtende Parkgebühr bemisst sich nach der Parkdauer.

In der **Parkzone A** gelten folgende Tarife

Parkdauer	Tarif
bis 60 Minuten	gratis
bis 4 Stunden (bis max. 19:00)	CHF 4.00
bis 1 Tag (bis max. 19:00)	CHF 7.00
Jeder weitere Tag	CHF 7.00
ab 8 bis 30 Tage	CHF 55.00
Jeder weitere Monat	CHF 55.00
Jahreskarte (365 Tage)	CHF 300.00

Die aufgeführten Tarife in der Parkzone A gelten ausschliesslich von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr ist das Parkieren in der Zone A frei.

In der **Parkzone B** gelten folgende Tarife

Parkdauer	Tarif
bis 60 Minuten	gratis
bis 4 Stunden	CHF 4.00
bis 1 Tag (24h)	CHF 7.00
Jeder weitere Tag	CHF 7.00
ab 8 bis 30 Tage	CHF 55.00
Jeder weitere Monat	CHF 55.00

Die aufgeführten Tarife in der Parkzone B gelten von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

In der **Parkzone C** gelten folgende Tarife

Parkdauer	Tarif
bis 6 Stunden	CHF 15.00
bis 1 Tag (24h)	CHF 25.00
Jeder weitere Tag	CHF 7.00

Die aufgeführten Tarife in der Parkzone C gelten von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3. Parkkarten

Parkkarten können für die Zone A, B und C ausgestellt werden und werden durch die Gemeindeverwaltung Lauenen herausgegeben.

Bezugsberechtigt für Parkkarten in der Parkzone A sind Vereinsmitglieder der Vereine Lauenen (gemäss Vereinsliste). In begründeten Fällen (Vereinsausflug, Vereinsveranstaltung) kann ein ausgewiesenes Vorstandsmitglied auf der Gemeindeverwaltung eine Anzahl zeitlich begrenzter Parkkarten gebührenfrei beziehen.

Bezugsberechtigt für Parkkarten in der Parkzone B sind die verantwortlichen Personen der Hotel Alpenland AG, der Skilift Rohrbrücke-Brüchli AG sowie von Gstaad Saanenland Tourismus (GST). Die Parkkarten können gebührenfrei bezogen werden.

Für Parkkarten in der Parkzone C sind Einwohner der Gemeinde Lauenen, Ferienhaus- und Ferienwohnungsbesitzer sowie SAC-Mitglieder Sektion Oldenhorn bezugsberechtigt. Die Tarife sind wie folgend festgelegt:

Geltungsdauer Parkkarte	Bezugsberechtigt	Tarif
Jahreskarte	Einwohner der Gemeinde Lauenen	CHF 10.00
Jahreskarte	Ferienhaus- und Ferienwohnungsbesitzer sowie SAC-Mitglieder Sektion Oldenhorn	CHF 75.00

Der Anhang ist durch den Gemeinderat Lauenen in seiner Sitzung vom 10.06.2024 genehmigt worden. Der Anhang tritt auf den 01.09.2024 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

Der Sekretär:



Ruth Oehrli

Hans Ulrich Perreten